OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702840/16/KHa

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Februar 2024, GZ: VStV/923301747793/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2024, GZ: VStV/923301747793/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, es sei anlässlich einer fremdenrechtlichen Überprüfung durch Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion B__, am 26. August 2023 um 9:15 Uhr in C-Straße, festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, obwohl das Asylverfahren des Beschwerdeführers mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22. März 2023 negativ entschieden worden sei und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Die Beschwerde des Beschwerdeführers sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. Juli 2023 als unbegründet abgewiesen worden, das Verfahren sei daher seit 1. August 2023 in zweiter Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.

Das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch habe der Beschwerdeführer bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus vom Beschwerdeführer zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Am 20. September 2023 habe der Beschwerdeführer ein Rückkehrberatungsgespräch mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass der Beschwerdeführer nicht rückkehrwillig sei. Auch beim Rückkehrberatungsgespräch am 4. Jänner 2024 habe sich der Beschwerdeführer nicht rückkehrwillig gezeigt.

Die Frist für die freiwillige Ausreise (Fristende: 16. August 2023) habe der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen lassen, der Beschwerdeführer sei bis dato nicht ausgereist.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2023 habe diese die Behandlung der Beschwerde des Beschwerdeführers abgetreten, die aufschiebende Wirkung sei nicht zuerkannt worden. Während des unrechtmäßigen Aufenthaltes habe der Beschwerdeführer am 22. November 2023 einen Erstantrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus beim Magistrat Linz eingebracht; bis dato sei dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel nicht erteilt worden; der Antrag alleine verschaffe kein Bleiberecht.

Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen die Rechtsvorschrift des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz verstoßen und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen oder die verhängte Geldstrafe angemessen herabzusetzen. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er habe sich seit seiner Einreise intensiv bemüht, seinen Aufenthalt in Österreich zu legalisieren und die österreichischen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die gesamte Familie (Ehegattin, Töchter und Enkelkinder) des Beschwerdeführers befinde sich rechtmäßig in Österreich. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers und aufgrund der Tatsache, dass es keinen direkten Flug nach Tschetschenien gebe, könne der Beschwerdeführer das Land auch nicht verlassen. Der Beschwerdeführer habe bereits am 22. November 2023 beim Magistrat Linz einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung in eventu Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus gestellt; auch der Zusatzantrag sei gestellt worden. Der Beschwerdeführer sei strafrechtlich unbescholten.

Hinsichtlich der Strafe sei eine Ermahnung auszusprechen und sei zudem die verhängte Geldstrafe überhöht und unverhältnismäßig. Der Beschwerdeführer strebe mit seiner Beschwerde zumindest eine deutliche Herabsetzung der verhängten Gelstrafe an.

I.3. Mit Schreiben vom 27. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt. Zudem fand am 12. Februar 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen haben. Der Beschwerdeführer wurde ausführlich zum Sachverhalt befragt. Hingewiesen wurde seitens des Beschwerdeführervertreters weiters darauf, dass das Verfahren vor dem Bürgermeister der Stadt Linz betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels noch nicht abgeschlossen ist.

I.5. Mit Eingabe vom 13. Februar 2025 übermittelte der Beschwerdeführervertreter ein psychiatrisches Gutachten von Dr. D__, Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers betreffend. Dieses Gutachten wurde der belangten Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

I.6. Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 teilte der Bürgermeister der Stadt Linz mit, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit 12. Mai 2025 bewilligt wird und dem Beschwerdeführer mit Gültigkeit bis 9. November 2025 eine Aufenthaltskarte ausgestellt wird, die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen jährlich verlängert wird.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Über den Beschwerdeführer wurde mit dem unter Punkt I.1. dargelegten Straferkenntnis wegen einer Übertretung des § 120 Abs. 1b FPG eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde.

Gemäß Information des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Mai 2025 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit Datum 12. Mai 2025 stattgegeben und wird dem entsprechend eine Aufenthaltskarte für den Beschwerdeführer mit Gültigkeit bis 9. November 2025 ausgestellt. Diese Karte wird in weiterer Folge gemäß den gesetzlichen Vorschriften jährlich verlängert.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Information des Bürgermeisters der Stadt Linz betreffend die Erteilung des Aufenthaltstitels den Beschwerdeführer betreffend.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 120 Abs. 1b FPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem

öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

Wird einem Fremden während eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 120 Abs. 1, 1a, 1b oder 1c der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ein Aufenthaltstitel gemäß dem AsylG 2005 oder dem NAG rechtskräftig erteilt oder eine Dokumentation gemäß dem NAG ausgestellt, so ist dieses Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. § 45 Abs. 2 VStG gilt (§ 120 Abs. 11 FPG).

IV.2. Zu den Einstellungsgründen:

Dem Beschwerdeführer wurde während des verfahrensgegenständlich anhängigen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 120 Abs. 1b FPG vom zuständigen Bürgermeister der Stadt Linz ein Aufenthaltstitel mit Datum 12. Mai 2025 erteilt.

Selbst wenn somit ein Fremder allenfalls ein strafbares Verhalten (ua) nach § 120 Abs. 1b FPG bereits verwirklicht hat, fällt die Strafbarkeit bei Statuszuerkennung bzw. Erteilung eines Aufenthaltstitels (nachträglich) wieder weg.

In Entsprechung dieser Ausführungen war somit aufgrund des zwischenzeitig erteilten Aufenthaltstitel das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 120 Abs. 1b FPG iVm § 120 Abs. 11 FPG einzustellen und das vom Beschwerdeführer bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Februar 2024, GZ: VStV/923301747793/2023, zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Der Wortlaut des § 120 Abs. 11 FPG bereit keine Auslegungsschwierigkeiten und kommt der Beantwortung der Frage, ob konkret dem Beschwerdeführer während eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas